

## MEHR:WERT NEWSLETTER - 46



### Rentenversicherung

## Von Wissensvermittlern und „falschen“ Selbstständigen. Rentenversicherungspflicht?

Die Praxis zeigt, dass nicht jedem Selbständigen (haupt- und nebenberuflich) im Detail bekannt ist, dass er ggf. gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist. Wir möchten Sie entsprechend informieren: Sie geben Wissen weiter – und sind selbstständig als haupt- oder nebenberuflicher Dozent, Coach oder Berater tätig?

Selbständig haupt- oder nebenberuflich tätige Lehrer unterliegen kraft Gesetz der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Lehrerbegriff ist dabei weit auszulegen und beinhaltet jegliches Übermitteln von Wissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. So können nicht nur freiberufliche Dozenten betroffen sein; ebenso können beispielsweise Klavierlehrer, Ernährungsberater oder Personalcoaches gesetzlich rentenversicherungspflichtig sein.

**Problematisch ist oftmals die Beurteilung von Tätigkeiten, bei denen**

- sowohl Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden („Lehre“), **als auch**
- ein individuelles Problem zielgerichtet zur Vorbereitung einer Entscheidung bearbeitet wird („Beratung“).

**In diesen Fällen wird derzeit die Auffassung vertreten, dass kein Tätigkeitsschwerpunkt zu bestimmen ist, sofern**

- die Tätigkeit auf die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Fertigkeiten gerichtet ist und
- dabei die wesentlichen Elemente einer Lehrtätigkeit enthält.

Somit können auch Berater „als Lehrer“ gelten.

Nachfolgend machen wir Sie auf eine andere Ausgangslage aufmerksam: Falls Sie als Selbständiger überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind, Sie Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu Fünftel von einem Auftraggeber beziehen und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen Sie grundsätzlich ebenfalls der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Existenzgründer haben in diesem Fall die Möglichkeit sich für drei Jahre ab Beginn der Gründung hiervon befreien zu lassen, was bei der oben beschriebenen Situation „Lehrer“ nicht möglich ist.

### **Doch Vorsicht:**

Unabhängig davon, besteht die Möglichkeit, dass es sich bei dieser selbstständigen Tätigkeit hierbei um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handeln kann. Dabei ist für die Beurteilung weniger der vereinbarte Werk- oder Dienstvertrag, sondern vielmehr die gelebten Verhältnisse von Bedeutung. Dies zu entscheiden, obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle).

### Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.  
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

#### **Michael Spletter**

Versichertenberater der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
fon: 01 72 / 6 85 48 74  
fax: 07 21 / 5 69 49 21  
email: michael0807@gmx.de